

BO Nr. 6822 – 12.12.2012
PfReg. C 5.5

**Dekret zur Anerkennung
der Katholischen Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern
als Einrichtung des Dekanats**

Die Katholische Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart lebt, verkündet und feiert an der Seite der Betroffenen die erlösende und heilende Botschaft Jesu Christi vom Heilswillen Gottes, der sich auf das ganzheitliche Heil-Sein des Menschen und das Gelingen seines Lebens richtet. Grundlage der pastoralen Arbeit für Familien mit behinderten Kindern ist die Botschaft und das Handeln Jesu. Daraus wird deutlich:

- Jeder Mensch ist – so wie er ist – Geschöpf und Ebenbild Gottes mit einer unteilbaren und unverfügbaren Würde.
- Gott wendet sich jedem Menschen bedingungslos und vorbehaltlos zu.
- Gottes besondere Solidarität und Zuwendung gilt den Kranken, Behinderten und allen, die am Rand oder außerhalb der Gesellschaft stehen.

Der Seelsorger / die Seelsorgerin für Familien mit behinderten Kindern

- unterstützt die Familien bei der Vorbereitung zur Taufe, zur Erstkommunion, zum Bußsakrament und zur Firmung ihres Kindes,
- begleitet und berät in Lebens- und Glaubensfragen und vermittelt bei Bedarf an andere Stellen der Beratung und Hilfe,
- kooperiert und ermöglicht Kontakte mit Vereinen, Clubs, Selbsthilfegruppen, Verbänden und Einrichtungen,
- bietet Begegnungs- und Besinnungstage an sowie Freizeiten mit betroffenen Kindern bzw. Erwachsenen und deren Familien, je nach Bedarf in gesonderten Angeboten oder als inklusives Angebot in Kooperation mit weiteren kirchlichen Stellen,
- berät und unterstützt die Kirchengemeinden im Dekanat und initiiert Begegnungsmöglichkeiten und Gottesdienste zwischen Menschen mit und ohne Behinderung,
- erteilt Religionsunterricht an Schulen, in denen geistig behinderte und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche unterrichtet werden,
- gestaltet in ökumenischer Zusammenarbeit religiöse Angebote im Schulalltag, unterstützt die Schulpastoral und die Kooperation zwischen Schule und Kirche,
- unterstützt inklusive Prozesse in den Kirchengemeinden und den anderen Arbeitsfeldern.

Nach Anhörung der Gremien in den jeweiligen Dekanaten und den zuständigen Mitarbeitervertretungen erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien folgendes Dekret:

1. Die Dienststellen der Katholischen Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden gemäß § 21 Abs. 1 DekO als Einrichtung des Dekanats anerkannt, in dem sie ihren Dienstsitz haben. Für ihre Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise gelten, soweit dieses Dekret nichts anderes regelt, die Bestimmungen der §§ 21 und 22 DekO.
2. Der Dekan am Dienstsitz der Einrichtung ist Vorgesetzter des Seelsorgers/der Seelsorgerin. Er nimmt als zuständiger Dekan die Mitwirkung in der gemeinsamen Personalverantwortung gemäß § 22 Abs. 7 DekO wahr. Die Aufsicht für den Bereich des Schulunterrichts liegt beim Schuldekan / bei der Schuldekanin. Der Dekan trägt Sorge dafür, dass die Kooperation mit dem Schuldekan / der Schuldekanin verbindlich vereinbart wird. Die Zielvereinbarungsgespräche mit dem Seelsorger / der Seelsorgerin gemäß § 22 Abs. 4-6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V (Pastorales Personal) und der Dekan gemeinsam.
3. Der Seelsorger / Die Seelsorgerin für Familien mit behinderten Kindern wird zur Dekanatskonferenz sowie zur Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen („Leiterkonferenz“) des Dekanats eingeladen. Die Seelsorger/innen für Familien mit behinderten Kindern bilden eine Ar-

beitsgemeinschaft und treffen sich zwei- bis dreimal im Jahr zu einer Diözesankonferenz. Die Konferenz dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, der Planung und Abstimmung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten, der gegenseitigen fachlichen Unterstützung und der Fortbildung. Der / die zuständige Referent/in in der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption lädt zusammen mit dem / der gewählten Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft zur Konferenz ein. Die Teilnahme an den Konferenzen ist verpflichtend.

4. Die Finanzierung der Katholischen Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO.
5. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 12.12.2012

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar